

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 37.

Jahrgang 1874.

1139. 1142. Anreichung der neuen Zinscoupons Ser. VII zu den Preussischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852.

Die Zins-Coupons Ser. VII Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1874 bis dahin 1878 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Controle der Staatspapiere oder hieselbst, Drantienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 4. Juni bezw. vom 16. Juli 1870 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1874.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. August 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Löwe. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 24. August 1874.

Königliche Regierung. II. V. 4908.

1140. 1127. Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 500,000 Thalern (1,500,000 Mark Reichswährung.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung von Barmen darauf angetragen haben, der Gemeinde Barmen zur Bestreitung der Kosten der Ausführung der in nächster Zeit erforderlichen öffentlichen Bauten, wie mehrerer Schulen, des Rathhaus- und Krankenhausbaues, sowie verschiedener Wege- und Brückenbauten und sonstigen gemeinnützigen Anlagen die Aufnahme einer weiteren Anleihe von 500,000 Thalern (1,500,000 Mark Reichswährung) geschrieben: Fünfhunderttausend Thalern (Eine Million fünfhunderttausend Mark Reichswährung) gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscoupons und Talons versehener Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833, wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium, Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der ge-

dachten Obligationen unter nachstehenden Bestimmungen:

1) Es werden 625 Stück Obligationen zu 500 Thaler (1500 Mark) jede, 625 Stück zu 200 Thaler (600 Mark) jede und 625 Stück zu 100 Thaler (300 Mark) jede, ausgegeben.

2) Die Obligationen werden mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Gemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen; auch steht derselben jederzeit die Einlösung sämtlicher Obligationen oder eines Theils nach vorangegangener sechsmonatlicher Kündigung zu. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Gemeinde zu.

Mit der Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, ist die in Gemäßheit des §. 3 des Privilegii vom 27. Januar 1862 der Stadt Barmen (Gesetz-Sammlung für 1862 S. 53 ff) von der Stadtverordneten-Versammlung niedergesetzte aus einem Stadtverordneten und zwei aus der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern bestehende Schuldentilgungs-Commission zu betrauen. Dieselbe ist für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegii verantwortlich und für die treue Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten von Unserer Regierung zu Düsseldorf mit Verweisung auf den in ihrer bezeichneten Eigenschaft geleisteten Eid zu verpflichten.

4) Die Obligationen werden im Anschlusse an die nach den Privilegien für die Stadt Barmen vom 27. Januar 1862, 18. März 1867 (Gesetz-Sammlung pro 1867 pag. 517 und 518) und vom 28. November 1870 (Gesetz-Sammlung pro 1870 pag. 661 und 662) ausgefertigten und in drei Serien, die eine unter dem Buchstaben A, für die Obligationen zu 500 Thaler (1500 Mark) mit fortlaufenden Nummern von 1041 bis 1665, die andere unter dem Buchstaben B für die Obligationen zu 200 Thaler (600 Mark) mit fortlaufenden Nummern von 1101 bis 1725 und die dritte unter dem Buchstaben C für die Obligationen zu 100 Thaler (300 Mark) mit fortlaufenden Nummern von 1101 bis 1725 nach dem beiliegenden Schema ausgestellt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Commission unterzeichnet, und von dem Rendanten der Gemeindefasse und von dem mit der Controle beauftragten Stadtsekretair contrasignirt. Denselben ist ein Abdruck des Privilegiums beizufügen.

5) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskoupons, jeder zu 11 Thlr. 7 Sgr.

6 Pf. resp. 4 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., in den darin bestimmten halbjährlichen Terminen zahlbar, nebst Talons nach den anliegenden Schematen beigegeben. Mit dem Ablaufe dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskoupons und Talons durch die Gemeindefasse an die Vorzeiger der alten Talons gegen Einlieferung der letztern, ausgereicht. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskoupons-Serie an den Inhaber der Obligation, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist. Die Talons sind mit dem Facsimile der Unterschriften des Oberbürgermeisters und der Mitglieder der Schuldentilgungs-Commission zu versehen und von dem Rendanten der Gemeinde-Kasse zu unterzeichnen. Die Koupons werden von dem Rendanten der Gemeindefasse und dem mit der Controle beauftragten Stadtsekretair unterschrieben.

6) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung des Zinskoupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Gemeindefasse zu Barmen, sowie an Zahlungsstellen in Köln und Berlin, welche durch die §. 14 genannten Blätter bekannt zu machen sind, bezahlt. Auch werden die fälligen Zinskoupons bei allen Zahlungen an die Gemeindefasse, namentlich bei Entrichtung der Communalsteuern, in Zahlung angenommen.

7) Die Zinskoupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgelegten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörde zu milden Stiftungen verwendet werden.

8) Die nach der Bestimmung unter 2 zu tilgenden Obligationen werden entweder durch Ankauf eingelöst oder jährlich durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt getrennt für jede der drei Obligationen-Arten. Von den Obligationen zu 500 Thlr. wird jedesmal ein Betrag von fünf Achtel der Amortisationssumme, von den Obligationen zu 200 Thlr. ein Betrag von zwei Achtel dieser Summe und von den Obligationen zu 100 Thaler ein Betrag von einem Achtel der genannten Summe ausgelost, soweit dieses Theilungsverhältniß Anwendung finden kann; eventuell wird die Ausgleichung bei den Verloosungen der nächsten Jahre herbeigeführt, um das angegebene Verhältniß möglichst herzustellen. Die Nummern der ausgelosten Obligationen werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

9) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsthe des Oberbürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Commission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung, sowie später über die sodann vorzunehmende Vernichtung der eingelösten Oblig-

gationen wird ein von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

10) Die Auszahlung der ausgelosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Gemeindefasse sowie bei den dazu bestimmten, durch die in §. 14 bezeichneten Blätter bekannt zu machenden Zahlungsstellen in Cöln und Berlin an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskoupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Koupons verwendet.

11) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelosten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergehalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine, von der Schuldentilgungs-Commission kontrahirte Anweisung des Oberbürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindefasse verabsolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind dem Inhaber jener Obligation längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Gemeindefasse durch diese auszahlbar.

12) Die Nummern der ausgelosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter acht jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter 15 gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behuf der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

13) Für die Verzinsung und Tilgung der Schulhaftet die Gemeinde Barmen mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgelosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich geklagt werden.

14) Die unter 5, 8, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Barmer öffentlichen Blätter und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf, Arnberg und Cöln, sowie durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger.

15) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten

Obligationen finden die, auf die Staatsschuldsscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1 bis 12 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a. die im §. 1 vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Commission gemacht werden. Dieser werden alle Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem damaligen Schatzministerium — nachmaligen Verwaltung des Staatschazes — zukommen; gegen die Verfügungen der Commission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b. das in dem §. 5 gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte zu Elberfeld;

c. die in den §§. 6, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. 14 angeführten Blätter geschehen;

d. an die Stelle der im §. 7 erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8 erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zinskoupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden; doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskoupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der Schuldentilgungs-Commission anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskoupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichem Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Gegeben Wildbad Gastein, den 20. Juli 1874.

(L. S.) gez. Wilhelm.

Zugleich für den Minister des Innern:

gez. Camphausen.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Falk.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Barmer Stadt-Obligation

(Trockener Littr. (Stadt-Siegel) Nr.
Stadt-Stempel) über Thaler Courant
(Mark Reichswährung.)

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein dargeliehenes Kapital von Thalern Courant, dessen Empfang sie

bescheinigen, von der Gemeinde Barmen zu fordern hat.

Die auf vier und ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausfertigten halbjährlichen Zinskoupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten der Gläubiger nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Barmen, den . . . ten 1874

Der Oberbürgermeister.

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.

Eingetragen Controllbuch Folio.

Der Stadt-Sekretair.

Der Gemeinde-Empfänger.

Beigefügt sind die Coupons Nr. 1 bis 10 nebst Talon.

Die folgenden Zinskoupons werden gegen Einlieferung des Talons bei der Gemeindefasse zu Barmen, sowie an, von dem Oberbürgermeister und der Schuldentilgungs-Commission zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zahlungsstellen in Berlin und Cöln verabreicht.

Rückseite.

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 500,000 Thaler (1,500,000 Mark Reichswährung) vom . . . ten 1874.

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

S. (Erster) Coupon

C. zur Barmer Stadt-Obligation.

Littr. Nr.

. Thlr Sgr. Courant (. Mark Reichswährung.)

Inhaber dieses empfängt am . . . ten 18 . . . an halbjährigen Zinsen der oben benannten Barmer Stadt-Obligation aus der Gemeindefasse der Stadt Barmen, sowie an, von dem Oberbürgermeister und der Schuldentilgungs-Commission zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zahlungsstellen in Berlin und Cöln Thlr. Sgr. Courant (. Mark Reichswährung.)

Barmen, den . . . ten 18 . . .

Der Ober-Bürgermeister.

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.

Eingetragen Folio der Controlle.

Der Stadt-Sekretair.

(NB. Die Namen des Ober-Bürgermeisters und der Commission werden gedruckt.)

Der Gemeinde-Empfänger.

Dieser Coupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum erhoben ist.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Talon.

Inhaber dieses empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Gemeindefasse zu Barmen, sowie an den, von dem Oberbürgermeister und der Schuldentilgungs-Commission zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zahlungsstellen in Berlin und Cöln zu der Obligation der Stadt Barmen über Thaler (. Mark Reichswährung) Nr. die (zweite) Serie Zinskoupons für die fünf Jahre von bis, sofern dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schulden-Tilgungs-Commission rechtzeitig kein Widerspruch eingeht.

Barmen, den . . . ten 1874.

(Trockener Stempel)

Der Ober-Bürgermeister.

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.

Der Rendant der Gemeindefasse.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1141. 1140. Beförderung von Beilagen und Nebenblättern der Zeitungen beim Postdebit.

In Folge des Wegfalls der Zeitungstempelsteuer sind die Bestimmungen hinsichtlich der Zulassung von Beilagen und Nebenblättern zu Zeitungen beim Postdebit einer Revision unterzogen worden. Vom 1. October d. J. ab treten für das Reichspostgebiet bis auf Weiteres die nachstehenden Vorschriften in Kraft:

1) Als Zeitungsbeilagen werden unentgeltlich befördert:

a. Beilagen, welche in Format, Papier und Druck mit der Hauptzeitung übereinstimmen, und entweder durch Prospect und Titel des Hauptblatts oder durch die Bezeichnung als „Beilage“, oder endlich nach Inhalt einer von dem Verleger an die Postbehörde abzugebenden schriftlichen Erklärung als regelmäßige Beilagen der Hauptzeitung erkennbar sind;

b. regelmäßige Nebenblätter, welche zwar in Format, Papier und Druck mit der Hauptzeitung nicht übereinstimmen, hinsichtlich deren aber die sonstigen Bedingungen unter 1a von den Verlegern erfüllt sind, vorausgesetzt jedoch, daß diese Nebenblätter nur im Zusammenhange mit dem Hauptblatt, nicht aber für sich allein im Postabonnement bezogen werden können.

Nebenblätter, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, sind von der unentgeltlichen Beförderung durch die Post als Zeitungsbeilagen ausgeschlossen.

2) Dagegen werden solche Nebenblätter, welche als ordentliche Zeitungsbeilagen nicht mehr zugelassen sind, von dem obenbezeichneten Termine ab als *extraordinaire* Zeitungsbeilagen im Sinne des §. 15 Absatz XVIII bis XXI des Postreglements unter folgenden erleichterten Be-

dingungen mit der Post befördert werden:

a. die extraordinäre Beilage braucht mit der Hauptzeitung nicht mehr in ein und demselben Verlage gedruckt zu sein;

b. dem Verleger desjenigen Blatts, mit welchem die Beilage der Post zur Versendung übergeben wird, steht es frei, für die Beilage Insertionsgebühren zu erheben;

c. die extraordinäre Beilage darf einzeln bis zwei Bogen stark sein;

d. die Gebühr für die Postbeförderung wird allgemein, ohne Rücksicht auf die Stärke der Auflage auf $\frac{1}{4}$ Pfennig für jedes Beilageexemplar ermäßigt.

Berlin W., den 22. August 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

1142. 1128. Am 1. Januar 1875 wird bei der Reichs-Postverwaltung die Markrechnung eingeführt. An diesem Tage werden daher, an die Stelle der bisherigen, im Allgemeinen neue in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen (Freimarken, Franco-Couverts, Postkarten, gestempelte Streifbänder) und Formulare zu Postanweisungen treten. Die Bestimmung über die Einzelheiten bleibt vorbehalten. Um jedoch das Publikum in Stand zu setzen, bei Anschaffung von Vorräthen auf die bevorstehenden Aenderungen bei Zeiten Rücksicht zu nehmen, wird schon jetzt bekannt gegeben, daß sämtliche Postwerthzeichen (Freimarken u. s. w.) in der Guldenwährung, ferner diejenigen zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ Groschen der Thalerwährung am 1. Januar 1875 ihre Gültigkeit zur Frankirung verlieren, und durch die neuen ersetzt werden; daß dagegen die Vorräthe an Postwerthzeichen zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Silbergroschen auch nach dem 1. Januar 1875 noch verwendet werden dürfen, bis der vorhandene Vorrath der Postanstalten aufgebraucht sein wird, worüber seiner Zeit weitere Benachrichtigung ergehen wird.

Berlin W., den 19. August 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1143. 1126. Dem Wunsche der Direction der Rettungs-Anstalt zu Düsseldorf entsprechend, empfehlen wir unter Hinweisung auf das erfolgreiche Wirken dieser Anstalt die Allerhöchst bewilligte, im nächsten Monat abzuhaltende evangel. Haus- und Kirchen-Collecte der allgemeinen Theilnahme.

Düsseldorf, den 19. August 1874. I. V. B. 3052.

1144. 1129. Der Handelsmann Wilhelm Kethers zu Wachtendonk hat den demselben am 31. Januar d. J. zum Handel mit Kartoffeln zc. ausgefertigten Legitimations- und Gewerbeschein angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 15. August 1874. II. III. 6346.

1145. 1132. Seine Majestät der Kaiser und König

haben zu genehmigen geruht, daß zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche am 4. October d. J. eine Kirchencollecte und in der darauf folgenden Zeit eine Collecte in den evangel. Haushaltungen durch kirchliche Organe abgehalten werde.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks an, dem Zwecke in geeigneter Weise förderlich zu sein, soweit ihre Mitwirkung von den kirchlichen Behörden in Anspruch genommen wird.

Die Königl. Steuer-Kassen haben die Erträge von den Kirchen-Vorständen zc. in Empfang zu nehmen und — nach Kirchen- und Hauscollecten getrennt — an unsere Hauptkasse abzuführen. Spätestens bis zum 1. Dezember cr. erwarten wir von den Herren Landräthen die Ertrags-Nachweisungen, welche ebenfalls nach Kirchen- und Haus-Collecten genau getrennt, aufzustellen sind.

Düsseldorf, den 20. August 1874. I. V. B. 3966.

1146. 1134. Nachdem wir Anordnung getroffen, daß in allen Fällen, in welchen die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren durch umherziehende Gewerbetreibende ermittelt wird, das Strafverfahren auf Grund des §. 149 sub 5 der Gewerbe-Ordnung eingeleitet werde, machen wir mit Rücksicht auf die großen sittlichen Gefahren, welche für solche Kinder aus dem Umherziehen mit Gewerbetreibenden entstehen, die Schulvorstände noch besonders darauf aufmerksam, daß alle schulpflichtigen Kinder, welche durch umherziehende Gewerbetreibende mitgeführt werden, in den Schulversäumnislisten des Wohnorts zu notiren und deren Eltern resp. Vormünder zur Bestrafung anzuzeigen sind.

Diese Verfügung ist durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Düsseldorf, den 21. August 1874. I. V. A. 5845.

1147. 1135. Von dem unterzeichneten Polizei-Präsidium ist seitdem Geltungstermin der Deutschen Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 eine sehr große Anzahl von Theaterkonzessionen ertheilt worden. Es ist mit Grund anzunehmen, daß nicht wenige dieser Konzessionen nach §. 49 des citirten Gesetzes wiederum erloschen sind, weil entweder der Inhaber nach Empfang der Konzession ein ganzes Jahr hat verstreichen lassen, ohne davon Gebrauch zu machen, oder weil der Inhaber den Theatergewerbebetrieb zwar begonnen, demnächst aber während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt hat, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben. Demgemäß werden die Inhaber derartiger erloschener Theaterkonzessionen hierdurch öffentlich aufgefordert, diese Urkunden hierher zurückzureichen, und bleiben andernfalls für jeden etwa damit getriebenen Mißbrauch straf- und civilrechtlich verantwortlich.

Gleichzeitig ergeht an alle Polizeibehörden des

Deutschen Reichs das ergsten Erfuchen, vorkommen- den Falls die Gültigkeit einer zum Zweck der Ge- staltung von Theater-Vorstellungen präsentirten dies- seitigen Konzession nach dem citirten §. 49 einer eingehenden Prüfung unterwerfen und im Zweifels- falle mit dem unterzeichneten Polizei-Präsidium in Korrespondenz treten zu wollen.

Berlin, den 22. Juni 1874.

Königliches Polizei-Präsidium: v. M a d a i.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hier- durch mit dem Bemerkten zur Kenntniß, daß für die von uns ausgefertigten Theater-Konzessionen das Gleiche gilt.

Düsseldorf, den 21. August 1874. I. III 3913.

1142. 1131. Unter Bezugnahme auf unsere Amts- blatt-Bekanntmachung vom 11. September v. J. (A. Bl. Seite 435) betr. die Heizung der Dampf- kessel mittelst der abziehenden Gase von Puddel- und Schweiß-Ofen, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß gemäß Erlaß des Herrn Handels-Ministers vom 20. v. Mts. von der Anlage eines directen Kanals zwischen Ofen und Kessel unter Umständen entbunden werden kann, wenn die Anbringung eines solchen Kanals Schwierigkeiten bietet wie z. B. bei solchen Kesseln, bei denen die Esse direct auf dem Dampf- kessel aufgesetzt, oder bei welchen die Esse von dem Ofen soweit entfernt ist, daß die Anlage eines directen Kanals zwischen Esse und Ofen unverhält- nißmäßig schwierig sein würde. — In solchen Fällen reicht es aus, wenn der Ofen mit sog. Ofen- deckeln d. h. in eisernen Rahmen eingefastet, aus Steinen gemauerten Gewölbstücken versehen und mit Hilfsvorrichtungen ausgerüstet ist, welche den Kessel- wärter in den Stand setzen, dieselben jederzeit leicht abzuheben.

Düsseldorf, den 21. August 1874. I. III. 3942.

1149. 1136. Auf den Gußstahl-, Puddel- und Walzwerken werden vertikal aufrechtstehende Cylind- kessel, deren Heizung durch die abziehenden Feuergase der Puddel- u. Ofen erfolgt, vielfach in der Art aufgestellt, daß das Kesselmauerwerk in die Wandun- gen des Schornsteins eingebaut oder doch unmittelbar mit den letzteren verbunden wird.

In Folge dieser Construction führt jede, auch an sich geringfügige Explosion des Kessels fast aus- nahmslos die Zerstörung des Schornsteins und da- mit eine erhöhte Gefahr erheblicher Beschädigungen von Personen und Eigenthum herbei, während auch bei ruhigem Betriebe die wechselnden Ausdehnungen und Risse des Rauchgemäuers sich dem Mauerwerk der Esse mittheilen und dessen Stabilität gefährden können, wenn nicht besondere Vorsicht beim Baue angewendet wird.

Wenn auf Grund ähnlicher Erwägungen durch den §. 15 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen

vom 29. Mai 1871 vorgeschrieben ist, daß zwischen Kesselmauerwerk und den dasselbe umgebenden Um- fassungs-Wänden ein Raum von 8 Cm. verbleiben soll, so sprechen bau- und sicherheitspolizeiliche Rück- sichten um so mehr dafür, daß eine gleiche Vorsicht auch bei dem Bau hoher aus Stein aufgeführter Schornsteine beachtet werde.

Die vorstehenden Bedenken treffen indeß, wie ich zusätzlich bemerke, bei denjenigen, auf Werken der vorbezeichneten Art ebenfalls gebräuchlichen, vertikal gestellten Dampfkesseln nicht zu, welche nicht in einen aus Steinen gemauerten Schornstein eingebaut sind, sondern die zugehörige Esse selbst tragen, indem diese entweder auf den Dampfentwinder selbst über dem inneren Feuerrohr, oder auf die den Kessel umgeben- den, gemauerten Feuerzüge aufgesetzt ist. Es sind solche Essen meistens aus Eisenblech gefertigt und höchstens mit einer Lage feuerfester Steine im Inne- ren verblendet, sodaß ihre Masse im Vergleiche mit der der großen gemauerten Schornsteine nur uner- heblich ist. Da unter dieser Voraussetzung bei der Explosion des Kessels die Gefahr für die Sicherheit der Arbeiter kaum gesteigert wird, so kann eine der- artige, für mancherlei Betriebe vortheilhafte Art der Construction auch fernerhin gestattet werden.

Berlin, den 6. August 1874.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: J. A.: F e b e n s.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch befußt Nachachtung zur Kenntniß.

Düsseldorf, den 24. August 1874. I. III. 4335.

1150. 1137. Die seit dem Jahre 1872 von dem Schriftsteller Julius Bohmeyer in Berlin unter Mit- wirkung hervorragender Schriftsteller und Zeichner in illustrirten Monatsheften herausgegebene Zei- tschrift: „Deutsche Jugend“ empfiehlt sich durch die Angemessenheit des dargebotenen Stoffes und durch die Ausführung der beigegebenen Holzschnitte. Die- selbe ist daher ebensowohl als Muster guter Jugend- literatur zur Aufnahme in die Bibliotheken der Schullehrer-Seminare, wie zur Verwendung als Prämie, namentlich in Mädchenschulen vorzüglich geeignet.

Die Vorstände der mittleren und höheren Mädchen- schulen unseres Verwaltungsbezirkes machen wir da- her auf diese Zeitschrift aufmerksam.

Düsseldorf, den 20. August 1874. I. V. A. 6198.

1151. 1141. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 6. d. Mts. (Nr. 3989 U. II.) die den Seminaristinnen von der Herzoglich Meiningenschen Prüfungs- Commission ausgestellten Zeugnisse der Reise auch für das diesseitige Staatsgebiet als gültig anerkannt. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß der uns untergebenen Schulbehörden gebracht.

Düsseldorf, den 24. August 1874. I. V. A. 6110.

1152. 1138. Amtlicher Nachrichten zufolge gestaltete sich die Verbreitung der Lungenseuche in Holland — s. Amtsblatt Stück 28 Nr. 854 — in dem Zeitraum vom 13. Juni bis 8. August d. J. folgendermaßen:

Von der Lungenseuche wurden befallen:

Nr.	Provinz.	vom 14. Juni bis 11. Juli.	vom 12. Juli bis 8. August.
1	Nordbrabant	2 Stück Kindv.	— Stück Kindv.
2	Südholland	39 " "	39 " "
3	Nordholland	12 " "	7 " "
4	Utrecht	12 " "	6 " "
5	Friesland	63 " "	46 " "
6	Groningen	2 " "	2 " "
7	Drenthe	3 " "	— " "
8	Limburg	— " "	3 " "

Düsseldorf, den 20. August 1874. 1. II. 4878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1153. 1146. Die Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks ver. Hoffnung u. Secretarius Aaf hat laut des mit einer Mehrheit von über drei Vierteln aller Ruxe gefaßten Beschlusses vom 17. Dezember 1873 sich den Bestimmungen des vierten Titels des allgemeinen Berggesetzes unterworfen und die Zahl der Ruxe auf Eintausend mit der Wirkung bestimmt, daß die neuen Ruxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Unter Hinweisung auf die §§. 235 c, d, e des allgemeinen Berggesetzes wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 8. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

Sicherheits-Polizei.

1154. 1091. In der Zeit vom 2. bis zum 4. August d. J. ist aus einer Weide in der Bürgermeisterei Budberg eine etwa 6 Jahre alte rothbunte Kuh gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der qu. Kuh Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 13. August 1874.

Der Ober-Prokurator: Ringe.

1155. 1106. Es sind entwendet:

I. In der Nacht zum 5. August d. J. dem Pfarrer Boreno zu Kellinghausen 1) 13 Thlr. 15 Sgr. bares Geld in verschiedenen Münzsorten, 2) ein silberner Borlegelöffel, gez. J. B., 3) sechs Dessert-Messerchen mit silberplattirten Hefen, und ein gewöhnliches Tafelmesser, 4) ein Paar fast neue Mannstiefel, 5) zwei vergoldete Frauen-Kreuze, 6) vier Schlüssel.

II. In der Zeit vom 29. bis 30. Juli ex. dem Handlungslehrling Adolph Fußmann von Essen ein

schwarzer Tuchanzug, bestehend aus Rock Hose und Weste.

III. In der Nacht vom 1. zum 2. August ex. dem Bergmann Franz Engelhardt von hier, eine silberne Cylinder-Uhr mit Secundenzeiger und der Nr. 8670.

IV. Am 30. Juli ex. der Haushälterin Anna Poppe von hier, 1) ein fast noch neuer seidener Regenschirm, 2) ein noch neuer Sonnenschirm mit Agatgriff gez. A. B., 3) ein Paar grüne noch neue Plüschpantoffel, 4) 1/2 Meter neuer schwarzer Sammet, 5) eine Elle Rattun, 6) zwei weiße leinene Schürzen, 7) eine Siamosen-Schürze, 8) eine braune Briefmappe, 9) ein Paar neue weiße baumwollene Strümpfe, 10) ein Paar angestrichte weiße Strümpfe, und ein einzelner weißer Strumpf.

V. Am 3. August ex. dem Dreher Friedrich Hegerkamp von hier, eine silberne Ancre-Uhr, die Nr. 12,062 tragend.

VI. In der Nacht vom 18. auf den 19. Juli dem Grubenverwalter a. D. Schwerin zu Müttenscheidt, eine Ziege und ein Schaaß.

Jeder, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 7. August 1874.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

1156. 1107. Am 23. v. Mts. sind in einem Felde in der Gemeinde Byfang 5 Stück Leinenzeug, welche zu einem Ballen gez., F. M. S. 60. 55,9 zusammengebunden sind, gefunden.

Jeder, welcher den Eigenthümer dieser Sachen zu bezeichnen weiß, wird aufgefordert, hiervon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen.

Der Ballen kann an hiesiger Gerichtsstelle besichtigt werden.

Essen, den 7. August 1874.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1157. 1111. In der Nacht vom 1. auf den 2. August d. J. sind aus der Wallfahrtskapelle zu Hehn bei M.-Gladbach folgende Gegenstände, welche zum Schmuck des in der Kapelle stehenden Madonnenbildes dienten, mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) eine vergoldete mit bunten Glassteinen besetzte Krone von Messing, 2) ein silberner Scepter, 3) ein goldenes Kreuzchen, 4) ein silbernes Kreuzchen.

Des Diebstahls verdächtig sind zwei Mannspersonen, die sich am Tage zuvor in Hehn bettelnd herumgetrieben, auch die Kapelle betreten haben.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 10. August 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. v. Guérard.

Personal-Chronik.

1158. 1123. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Königl. Kreis-Schulinspectors für die katholischen öffentlichen und Privatschulen in dem Stadtkreise Essen ist dem com. Königl. Kreis-Schul-Inspector Oberlehrer Plagge zu Essen vom heutigen Tage ab commissarisch übertragen worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten, daß der amtliche Wohnsitz des com. Königl. Kreis-Schul-Inspectors Gymnasial-Oberlehrer Plagge in Essen ist.

1162. 1150.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigen Nr. 59 und 60 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Messung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Zweiter Lehrer an der zweiten kathol. Volksschule in Walbeck bei Geldern.	300 Thaler und 36 Thaler Mieths-entschädigung.	baldigst	2512
Lehrerin an der gem. Unterklasse der kathol. Schule in Rheindt, Kr. Mörz.	230 Thaler und 20 Thaler Mieths-entschädigung.	baldigst	2513
Lehrer an der zweiten Klasse der evangel. Schule zu Lörsort in Meiderich.	400 Thaler, binnen 5 Jahren auf 450 Thaler steigend, sowie freie Wohnung.	—	2514
Dritter Lehrer an der katholischen Volksschule in Dpladen.	250 Thaler und freie Wohnung.	15/9	2515
Lehrerin an der unteren Mädchenklasse der kathol. Volksschule in Gorfchenbroich.	250 Thaler und freie Wohnung.	sofort	2516
Hauptlehrer an der katholischen Volksschule in Schlebusch.	430 Thaler, freie Wohnung nebst Garten und Entschädigung für Heizung etc.	12/9	2517
Erster Lehrer an der kathol. Volksschule in Dornmagen, Kreis Neuß.	350 Thaler, freie Wohnung nebst Garten und 42 Thaler Heiz- etc. Entschädigung.	15/9	2518
Lehrer an der gem. (3.) Unterklasse der evangelischen Volksschule in Langenberg.	360 Thaler, jährlich um 12 Thaler bis 450 Thaler steigend; außerdem 50 Thaler Miethsentschädigung.	—	2573
Lehrerin an der unteren gem. Klasse der katholischen Volksschule in Dedt.	275 Thaler u. 25 Thaler Mieths-entschädigung.	schleun.	2574
Lehrerin an der dritten Klasse der evangel. Volksschule in Weyer, Bürgermeisterei Merscheid.	300 Thaler, mit Aussicht auf Steigerung.	—	2575
Lehrerin an der katholischen zweiten Mädchenklasse (Mittelklasse) in Osterath.	250 Thaler, von 2 zu 2 Jahren um 25 Thaler bis 300 Thaler steigend, sowie freie Wohnung.	baldigst	2576
Lehrer an der ersten Knabenklasse der dreiklassigen kathol. Volksschule in Eßen.	350 Thaler, freie Wohnung nebst Garten.	schleun.	2577
Zwei Lehrerinnen an einer evangel. Schule in der Nähe von Solingen.	je 375 Thaler.	—	2578
Verwaltungs-Secretair in Neviges.	240 Thaler und Kataster- und Fortschreibungsgebühren.	sofort	2519
Ober-Auffeher bei dem Königlichen Arresthause in Elberfeld.	370 Thaler u. 60 Thaler Mieths-entschädigung.	1/9	2520